

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im	Alle Ortschaftsräte
zur Vorberatung im	Ortschaftsrat Bebenhausen
zur Vorberatung im	Ortschaftsrat Bühl
zur Vorberatung im	Ortschaftsrat Hagelloch
zur Vorberatung im	Ortschaftsrat Hirschau
zur Vorberatung im	Ortschaftsrat Kilchberg
zur Vorberatung im	Ortschaftsrat Pfrondorf
zur Vorberatung im	Ortschaftsrat Unterjesingen
zur Vorberatung im	Ortschaftsrat Weilheim
zur Vorberatung im	Verwaltungsausschuss
zur Behandlung im	Gemeinderat

Betreff: **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung**

Bezug: 247/2024

Anlagen: Anlage 1 - Änderungssatzung

Beschlussantrag:

Die Hauptsatzung wird wie in Anlage 1 beschrieben geändert.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Mit der Änderung der Feuerwehrsatzung in Vorlage 247/2024 soll auch angepasst werden, wer für die Zustimmung für die Ernennung der ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrrkommandantinnen und -kommandanten sowie der Abteilungskommandantinnen und -kommandanten nach § 8 Abs. 2 Feuerwehrgesetz zuständig ist.

2. Sachstand

Nach § 8 Absatz 2 Feuerwehrgesetz (FeuerwG) wird der ehrenamtlich tätige Feuerwehrrkommandant bzw. die ehrenamtlich tätige Feuerwehrrkommandantin von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Daraufhin muss der Gemeinderat diese Wahl bestätigen und der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin den Kommandanten bzw. die Kommandantin ernennen.

Anders ist das Vorgehen beim hauptamtlichen Feuerwehrrkommandant oder der Kommandantin: Hier gelten nicht die Bestimmungen nach § 8 Absatz 2 FeuerwG, sondern die der Hauptsatzung: Da der Feuerwehrrkommandant bzw. die Feuerwehrrkommandantin die Fachabteilungsleitung innehat, ist gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 der Hauptsatzung der Ausschuss zuständig.

Mit der Änderung der Feuerwehrsatzung ist geplant, dass es nun einen hauptamtlichen und zwei ehrenamtliche stellvertretende Feuerwehrrkommandanten bzw. -kommandantinnen gibt. Nach bisheriger Regelung werden die ehrenamtlichen Stellvertretungen vom Gemeinderat gewählt. Da für den hauptamtlichen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin die Regelung des § 8 Abs. 2 FeuerwG nicht gilt, würde dieser oder diese, wie in der Hauptsatzung geregelt, als stellvertretende Fachabteilungsleitung von der Verwaltung ausgewählt.

Der Wahl der ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandantinnen bzw. Abteilungskommandanten sowie deren Stellvertretung wird bislang vom Ausschuss zugestimmt (§ 6 Absatz 3 Nr. 25 Hauptsatzung).

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Hauptsatzung wird wie in Anlage 1 dargestellt geändert. Damit ist der Verwaltungsausschuss für die Wahl der Stellvertretungen des bzw. der Feuerwehrrkommandantin bzw. Feuerwehrrkommandanten zuständig und stimmt der Wahl der ehrenamtlichen Stellvertretungen zu. Für die Zustimmung zur Wahl der ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandantinnen bzw. Abteilungskommandanten sowie deren Stellvertretung ist dann, sofern die Abteilung in einem Teilort liegt, abschließend der Ortschaftsrat zuständig, in den anderen Fällen weiter der Verwaltungsausschuss.

4. Lösungsvarianten

Die Hauptsatzung wird nicht geändert.

5. Klimarelevanz

keine

